

**Stadt Elzach**

**Landkreis Emmendingen**

## **Benutzungs - und Gebührenordnung**

für den

**Wohnmobilstellplatz Oberprechtal, Schulstraße 8**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Zweckbestimmung**

1. Der Wohnmobilstellplatz Oberprechtal ist Eigentum der Stadt Elzach. Er dient ausschließlich Besuchern der Stadt Elzach mit Wohnmobil zum kurzfristigen Abstellen dieser Fahrzeuge.
2. Die Benutzungs- und Gebührenordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich auf dem Gelände des Stellplatzes aufhalten. Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

### **§ 2**

#### **Nutzung des Platzes**

1. Der Wohnmobilstellplatz ist eine öffentliche Einrichtung und darf nur von Wohnmobilreisenden benutzt werden. Eine Nutzung durch andere Personen ist nicht zulässig.
2. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes für Personen ohne festen Wohnsitz ist nicht gestattet. Das Campieren und Zelten ist verboten. Jede Art der gewerblichen Tätigkeit ist untersagt. Das Abstellen von Wohnwagen (Wohnanhängern), PKW's, Motorrädern, Reisebussen oder Verkaufsanhängern ist auf diesem Gelände nicht zugelassen. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Die Stadt kann Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.
3. Der Platz ist ganzjährig geöffnet. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich. Die Benutzung eines Stellplatzes auf dem Wohnmobilstellplatz ist für maximal 5 Nächte gestattet. Nach Ablauf der 5 Nächte ist der Nutzer zur Abreise verpflichtet. Die Zu- und Abfahrten sind täglich zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr möglich.
4. Für Strom- und Frischwasserversorgung sowie die Abwasser- und Fäkalienentsorgung stehen Ver- bzw. Entsorgungsstationen zur Verfügung. Eine Versorgung mit Frischwasser ist nur in frostfreien Monaten möglich. Toiletten aller Art dürfen nur in der dafür vorgesehenen Entsorgungsstation entleert werden. Schmutzwasser darf nicht in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehenen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.

5. Ordnung und Sauberkeit sind Pflicht für alle Benutzer. Die Anlage ist pfleglich zu behandeln. Der Stellplatz ist nach der Benutzung sauber zu verlassen. Müll ist in den dafür zur Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
6. Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen. Von diesen verursachten Verunreinigungen sind umgehend durch den Hundehalter zu beseitigen.
7. Offenes Feuer sowie die Benutzung von Stromaggregaten mit Brennstoffbetrieb ist nicht gestattet. Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt.
8. Auf allen Wegen herrscht Parkverbot. Auf dem gesamten Gelände darf nur mit Schritttempo gefahren werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
9. Lärmbelästigungen sind zu unterlassen. Auf die Nachtruhe von 22.00 – 06.00 Uhr ist besonders Rücksicht zu nehmen.

### **§ 3**

#### **Benutzungsgebühren**

1. Die Benutzungsgebühr ist pro Wohnmobil in Höhe von 15,00€ pro Nacht zu entrichten. Die Benutzungsgebühr wird durch eine von der Stadt beauftragte Person eingefordert und kann in der nahegelegenen Touristinfo bezahlt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Gebühr bei der Touristinfo in den Briefkasten eingeworfen werden. Die Stadt Elzach behält sich vor, die Bezahlung der Gebühr zu prüfen.
2. Die Nutzung der Ver- und Entsorgungsstationen sind in der Benutzungsgebühr inbegriffen.

### **§ 4**

#### **Haftung und Beschädigungen**

1. Die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Oberprechtal geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung der Nutzer. Bei Unfällen und Schäden tritt eine Haftung der Stadt nur ein, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden der Stadt oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.

### **§ 5**

#### **Hausrecht**

2. Die Stadt Elzach bzw. die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Wohnmobilstellplatzes das Platzrecht aus. Die Nutzer haben den Anweisungen des beauftragten Personals unverzüglich Folge zu leisten

## § 6

### Verstöße

1. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Gebührenordnung kann die Stadt die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes Oberprechtal untersagen.
2. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung durchführen zu lassen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Nutzer zu tragen.
3. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Nutzer kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## § 7

### Inkrafttreten

1. Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Juni 2023 in Kraft.

Elzach 30.05.2023



Roland Tibi

Bürgermeister

